

**Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer der
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
(ETV RVO)**

abgeschlossen zwischen dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)**

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)**

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) Räumlich
Für das Gebiet des Bundeslandes Bayern.
 - b) Betrieblich
Für die Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO).
 - c) Persönlich
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der RVO (nachfolgend Arbeitnehmer).
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - b) Arbeitnehmer mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Gehaltsgruppe verlangt und deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen im Ganzen gesehen die tariflichen Mindestbestimmungen überschreitet,
 - c) Auszubildende, Dual Studierende und Praktikanten,
 - d) Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 SGB IV.
3. Für die zur Gesellschaft beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:

4. Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

§ 2 Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage.

Protokollnotiz:

Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.

§ 3 Berechnung des Entgelts

1. Soll aus dem Monatstabellenentgelt ein Stundensatz ermittelt werden, so ist das Monatstabellenentgelt durch 167 zu teilen.
2. Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.

Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, erfolgt monatlich in der Weise, dass das Entgelt am letzten Arbeitstag im Folgemonat auf dem Konto der Arbeitnehmer verfügbar ist.
3. Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer, mit denen eine geringere als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit vereinbart ist. Sie erhalten alle tariflichen Leistungen anteilig, entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit.
4. Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Entgeltbescheinigung auszuhandigen.
5. Der Arbeitnehmer ist beim Empfang der Entgeltbescheinigung zur Nachprüfung verpflichtet.
6. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
7. Für die Rückforderung überzahlter Entgelte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 4 Entgeltgruppeneinteilung

1. Die Arbeiter sind in eine der folgenden Lohngruppen einzugruppieren.

Lohngruppe I

Tätigkeiten, die zur Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen, z.B. Reiniger.

Lohngruppe II

Tätigkeiten, die zur Ausübung über eine Einweisung hinaus ein Anlernen voraussetzen, z.B. Lagerarbeiter, Check In Mitarbeiter

Lohngruppe III

Tätigkeiten, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die dieser gleichstehen.

Omnibusfahrer mit Tätigkeiten, für die Fahrerlaubnis D1E ausreicht.

Lohngruppe IV

Omnibusfahrer mit Fahrerlaubnis der Klasse DE.
Kontrolleure.

Lohngruppe V

Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrer mit IHK-Prüfung bzw. bei Umschülern mit zweijähriger Fahrpraxis im Personenverkehr nach abgelegter IHK-Prüfung und Omnibusfahrer mit nachgewiesener zehnjähriger Fahrpraxis im Personenverkehr.

Lohngruppe VI

Kfz-Handwerker mit einer nachweislich abgeschlossenen Berufsausbildung (Kfz-Handwerk), die eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben.

2. Die Angestellten sind in eine der folgenden Gehaltsgruppen einzugruppieren:

Gehaltsgruppe I

Hilfskräfte

Gehaltsgruppe II

Angestellte mit einfachen Tätigkeiten für deren Ausführung Kenntnisse erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern und die durch Einarbeiten oder Anlernen erworben werden z.B. Mitarbeiter in der Kundenbetreuung, Poststelle oder im Empfangsbereich.

Gehaltsgruppe III

Angestellte mit Tätigkeiten für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wurden.

Gehaltsgruppe IV

Angestellte mit Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierigen Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erworben wurden.

z.B. Assistenten der Regionalleitung, Personaleinsatzplaner und Disposition in den ersten 24 Monaten der Tätigkeit.

Gehaltsgruppe V

Angestellte mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und herausgehobene Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und durch langjährige, einschlägige Berufserfahrung erworben wurden.

z.B. Sachbearbeiter Schadensbearbeitung, Sachbearbeiter IT, Personaleinsatzplaner und Disposition nach 24 Monaten in der Tätigkeit, Personalplaner, IVU-Planer, Verkehrsplaner, Infrastrukturplaner.

Gehaltsgruppe VI

Angestellte mit Tätigkeiten, die Aufgabengebiete umfassen, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) erreicht werden oder eine einschlägige Zusatzausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss, oder durch einschlägige, langjährige Berufserfahrung erworben wurden.

Selbständige Ausführung komplexer und/oder planerischer Aufgaben und Projekte.

z.B. System-, und Netzwerkadministratoren, bzw. Angestellte mit besonderen EDV-Kenntnissen, Controller, Referent Personal, Referent Immobilien, Referent Produktion, Teamleiter, Fuhrparkleiter.

§ 5 Zuschlagspflichtige Arbeit

1. a) Mehrarbeit, Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind zuschlagspflichtig.

Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit von 167 Stunden hinausgehende geleistete Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist.

Teilzeitbeschäftigte, die vorübergehend über ihre schriftlich vereinbarte monatliche Mindestarbeitszeit hinaus zusätzliche Arbeitsstunden leisten und dadurch eventuell die monatliche Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen, sind nicht als Vollzeitbeschäftigte anzusehen. Sie sind weiterhin der Kategorie der Teilzeitbeschäftigten zuzuordnen. Mehrarbeitszuschlag ist nur für die Arbeitsleistung zu zahlen, die über das Leistungs-soll/Monat einer Vollzeitkraft hinausgeht.

Nachtarbeit

Zuschlagspflichtig ist die Arbeit in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge kommt jeweils nur einer, der höchste zur Anwendung.

- b) Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
Höhe der Zuschläge

Die Zuschläge je Stunde betragen

- für Mehrarbeit	25%
- für Nachtarbeit	25%
- für Sonntagsarbeit	50%
- Arbeit an gesetzlichen Feiertagen auch wenn sie auf einen Sonntag fallen	100%

eines Stundensatzes der Lohngruppe 4 Stufe 1.

Mehrarbeitszuschlag wird nur bezahlt, sofern nicht Freizeitausgleich erfolgt.

Mehrarbeitsstunden können –sofern betrieblich möglich- durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden, und zwar für das Fahrpersonal bis zum 31. März des Folgejahres und bei Saisonbetrieben bis zum 30.06. des Folgejahres.

Für alle übrigen Arbeitnehmer hat der Ausgleich innerhalb von zwei Monaten nach Anfall zu erfolgen. Wird Mehrarbeit durch Freizeit ausgeglichen, entfällt der Mehrarbeitszuschlag, sofern der Ausgleich nicht betrieblich angeordnet ist.

Mehrarbeitsstunden, für die innerhalb der vorstehenden Fristen keine Freizeit gewährt wurde, können nach Ablauf dieser Fristen bezahlt werden oder sind in ein Langzeitkonto zu buchen.

Nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen können betrieblich geregelt werden.

§ 6
Urlaubs- und Weihnachtsgeld für gewerbliche Arbeitnehmer

1. Der Betrieb gewährt ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni (Urlaubsgeld) bzw. November (Weihnachtsgeld) ausbezahlt. Das Urlaubsgeld beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 3 Monaten 153,39 EUR.
2. Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.

Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

3. Das Weihnachtsgeld beträgt
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von
 - 6 Monaten 25%
 - 2 Jahren 75%
 - 4 Jahren 100% des tariflichen Monatstabellenlohnes (MTE).
4. Abweichend von Abs. 3 beträgt das Weihnachtsgeld für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2005 begründet wurde, nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	
- 6 Monaten:	25%	25%	
- 2 Jahren	45%	60%	
- 4 Jahren	60%	80%	des tariflichen Monatstabellenlohns

Ab dem 01.01.2020 entfällt die Übergangsregelung nach Unterabs. 1 ersatzlos und es gilt ausschließlich Abs. 3.

Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.

Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

5. Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonates (Juni bzw. November) erfüllt sein.
6. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.

7. Bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Arbeitnehmer wegen langandauernder Erkrankung weniger als vier Wochen tätig gewesen ist, entfällt die Zahlung des Weihnachtsgeldes.
8. Die Gewährung des Weihnachtsgeldes soll die Treue des Arbeitnehmers zum Unternehmen belohnen. Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist daher das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 7

Urlaubs- und Weihnachtsgeld für Angestellte

1. Der Betrieb gewährt ein Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni (Urlaubsgeld) bzw. November (Weihnachtsgeld) ausbezahlt.
Das Urlaubsgeld beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 3 Monaten 255,65 EUR.
2. Das Weihnachtsgeld beträgt nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten 100% des tariflichen Monatstabellengehaltes.
3. Abweichend von Abs. 2 beträgt das Weihnachtsgeld für den Arbeitnehmer, dessen unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2005 begründet wurde, nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	
- 6 Monaten:	60%	80%	des tariflichen Monatstabellengehaltes.

Ab dem 01.01.2020 entfällt die Übergangsregelung nach Unterabs. 1 ersatzlos und es gilt ausschließlich Abs. 2.

Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31.03. des folgenden Jahres stattfindet.

Das Weihnachtsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

4. Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des jeweils vorgesehenen Berechnungsmonates (Juni bzw. November) erfüllt sein.
5. Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten Festbeträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
6. Bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder wenn der Arbeitnehmer wegen langandauernder Erkrankung weniger als vier Wochen tätig gewesen ist, entfällt die Zahlung des Weihnachtsgeldes.

7. Die Gewährung des Weihnachtsgeldes soll die Treue des Arbeitnehmers zum Unternehmen belohnen. Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist daher das Weihnachtsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 8 Urlaubsentgelt

1. Während des Urlaubs ist dem Angestellten das monatliche Bruttogehalt weiterzuzahlen,
2. Das Urlaubsentgelt des gewerblichen Arbeitnehmers bemisst sich nach dem Arbeitsverdienst, den er in den letzten 12 Abrechnungsmonaten vor dem Beginn des Urlaubs nach Tarifvertrag erhalten hat, mit Ausnahme der Spesen und von Einmalzahlungen. Das tägliche Urlaubsentgelt errechnet sich aus 1/312 des in Satz 1 ermittelten Jahresverdienstes.

Für die Ermittlung der monatlichen Arbeitszeit nach § 5, Abschn. I MTV RVO werden pro Urlaubstag 6,42 Stunden anerkannt. Auf die Bemessungsgrundlage des Urlaubsentgeltes hat dies keine Auswirkung.

War der Arbeitnehmer im Berechnungszeitraum vom Betrieb abwesend, ohne dass dafür ein Lohnanspruch bestand, zum Beispiel unbezahlter Urlaub, Teilnahme an Lehrgängen u.a., so verkürzt sich der Divisor um die Zahl der Werktage, an denen kein Lohnanspruch bestand.

War ein Arbeitnehmer zum Berechnungszeitpunkt noch keine zwölf Monate im Betrieb beschäftigt, so errechnet sich das tägliche Arbeitsentgelt aus den jeweils abgerechneten vollen Monaten seit Beginn des Arbeitsverhältnisses (volle Monate x 26 Tage ergibt den Divisor).

Bei Entgelterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraumes oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Entgelt auszugehen. Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldetem Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht.

§ 9 Mankogeld

Der gewerbliche Arbeitnehmer erhält je Kalendermonat ein Mankogeld in Höhe von 15,34 EUR.

§ 10 Vermögensbildung

1. Die vermögenswirksamen Leistungen betragen 13,29 EUR/Monat.
2. Abweichend von Abs. 1 erhalten Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2015 einen höheren Anspruch auf vermögenswirksame Leistung haben, die Differenz gesichert.
3. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.

§ 11 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und
 - a) für den er einen Teil seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem KEUTV über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt. Dies kann monatlich bzw. jährlich erfolgen.
 - b) Die Anteile der Eigenumwandlung und die jeweiligen Arbeitgeberanteile regeln sich nach folgender Staffel:

VL-13,29 EUR AN-Anteil 30,00 EUR mtl. (360,00 EUR p.a.) AG-Anteil 20,00 EUR mtl.

Abweichend davon erhalten Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2015 einen höheren Anspruch auf vermögenswirksame Leistung haben, die Anteile der Eigenumwandlung und die jeweiligen Arbeitgeberanteile nach einer höheren Staffelung gesichert bei z.B. VL-26,59 EUR AN-Anteil 40,00 EUR mtl. (480,00 EUR p.a.) AG-Anteil 30,00 EUR mtl.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.
2.
 - a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a (monatliche Zahlungsweise) führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
 - b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a (jährliche Zahlungsweise) führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. a (jährliche Zahlung) erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
3. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 10 Abs. 1- 3 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
4. Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

§ 12 Sterbegeld

1. Stirbt ein in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befindlicher Arbeitnehmer nach mindestens 2 jähriger Betriebszugehörigkeit, so ist der Monatsgrundlohn an den Ehegatten bzw. an die versorgungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren oder in Ausbildung befindlichen Kinder unter 27 Jahren wie folgt weiterzuzahlen:
 - nach 2 jähriger Betriebszugehörigkeit 1 Monatsgrundlohn
 - nach 6 jähriger Betriebszugehörigkeit 2 Monatsgrundlöhne
 - nach 10 jähriger Betriebszugehörigkeit 3 Monatsgrundlöhne.
2. Bei Tod infolge unverschuldeten Unfalls im Betrieb erhalten die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen, unbeschadet der Betriebszugehörigkeit des Verstorbenen, vier Monatsgrundlöhne über den Sterbemonat hinaus.

3. Der Anspruch auf das tarifliche Sterbegeld entfällt, wenn seitens des Betriebes oder auf Veranlassung desselben durch Dritte, zum Beispiel Versicherungen, laufende oder einmalige Zuwendungen an die Hinterbliebenen gewährt werden.

Erreichen die Zuwendungen nicht die Höhe des tariflichen Sterbegeldanspruches, so ist die Differenz durch den Betrieb auszugleichen.

4. Sind an den Verstorbenen Bezüge über den Sterbetag hinaus bereits bezahlt, so werden diese auf das an die Hinterbliebenen zu zahlende Sterbegeld angerechnet.
5. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Betrieb zu Erlöschen. Steuern und sonstige Abgaben werden vom Sterbegeldempfänger getragen.

§ 13 Gültigkeit und Dauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den „Entgelttarifvertrag RVO“ vom 27. Juni 2018.
2. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....
Geschäftsführer Regionalverkehr Oberbayern
GmbH (RVO)


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Monatslohntabelle RVO

gültig bis 31. Dezember 2020

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit			
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	von mehr als 6 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
I	2.080,10	2.145,18	2.211,15	2.277,11
II	2.120,47	2.185,85	2.251,83	2.317,79
III	2.180,50	2.246,34	2.312,30	2.378,28
IV	2.242,50	2.437,37	2.533,83	2.632,25
V	2.252,33	2.448,21	2.545,63	2.643,06
VI	2.309,00	2.528,91	2.638,85	2.748,81

Anmerkung:

Zellen einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatslohntabelle RVO

gültig ab 01. Januar 2021

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit				von mehr als 6 Jahren
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	EUR	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I	2.134,19	2.200,96	2.268,63	2.336,32	2.336,32
II	2.175,60	2.242,68	2.310,38	2.378,06	2.378,06
III	2.237,20	2.304,75	2.372,43	2.440,11	2.440,11
IV	2.300,81	2.500,74	2.599,70	2.700,69	2.700,69
V	2.310,90	2.511,87	2.611,82	2.711,78	2.711,78
VI	2.369,03	2.594,67	2.707,47	2.820,27	2.820,27

Anmerkung:

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatslohtabelle

gültig ab 01. Januar 2022

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit			
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	von mehr als 6 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
I	2.166,20	2.233,97	2.302,66	2.371,37
II	2.208,24	2.276,32	2.345,03	2.413,73
III	2.270,76	2.339,32	2.408,01	2.476,71
IV	2.335,32	2.538,25	2.638,70	2.741,20
V	2.345,56	2.549,54	2.650,99	2.752,45
VI	2.404,57	2.633,59	2.748,08	2.862,58

Anmerkung:

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Anlage 1a
zum ETV RVO

Monatslohntabelle (zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)

gültig bis 31. Dezember 2020

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit			
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	von mehr als 6 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
I	2.053,41	2.117,65	2.182,77	2.247,89
II	2.093,26	2.157,80	2.222,93	2.288,05
III	2.152,52	2.217,51	2.282,63	2.347,76
IV	2.213,72	2.406,09	2.501,31	2.598,47
V	2.223,43	2.416,79	2.512,96	2.609,14
VI	2.279,37	2.496,46	2.604,99	2.713,53

Anmerkung:

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatslohnabelle (zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)

gültig ab 01. Januar 2021

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit			
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	von mehr als 6 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
I	2.106,80	2.172,71	2.239,52	2.306,34
II	2.147,68	2.213,90	2.280,73	2.347,54
III	2.208,49	2.275,17	2.341,98	2.408,80
IV	2.271,28	2.468,65	2.566,34	2.666,03
V	2.281,24	2.479,63	2.578,30	2.676,98
VI	2.338,63	2.561,37	2.672,72	2.784,08

Anmerkung:

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatslohnabelle (zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage)

gültig ab 01. Januar 2022

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit					
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	von mehr als 6 Jahren		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I	2.138,40	2.205,30	2.273,11	2.340,94		
II	2.179,90	2.247,11	2.314,94	2.382,75		
III	2.241,62	2.309,30	2.377,11	2.444,93		
IV	2.305,35	2.505,68	2.604,84	2.706,02		
V	2.315,46	2.516,82	2.616,97	2.717,13		
VI	2.373,71	2.599,79	2.712,81	2.825,84		

Anmerkung:

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatslohntabelle (zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig ab 01. Januar 2022

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit			
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	von mehr als 6 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
I	2.110,17	2.176,19	2.243,10	2.310,04
II	2.151,13	2.217,45	2.284,38	2.351,30
III	2.212,03	2.278,82	2.345,73	2.412,66
IV	2.274,92	2.472,61	2.570,46	2.670,30
V	2.284,90	2.483,60	2.582,43	2.681,26
VI	2.342,38	2.565,47	2.677,00	2.788,54

Anmerkung:

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatslohtabelle (zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage)

gültig ab 01. Januar 2023

Lohngruppe	Arbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit			
	bis zu 1 Jahr	> 1 Jahr bis 4 Jahre	> 4 Jahre bis 6 Jahre	von mehr als 6 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
I	2.082,16	2.147,30	2.213,33	2.279,37
II	2.122,57	2.188,01	2.254,06	2.320,08
III	2.182,67	2.248,57	2.314,59	2.380,63
IV	2.244,72	2.439,78	2.536,33	2.634,85
V	2.254,56	2.450,63	2.548,14	2.645,67
VI	2.311,28	2.531,42	2.641,46	2.751,52

Anmerkung:

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Anlage 2
zum ETV RVO

Monatsgehaltstabelle RVO

Gültig bis 31. Dezember 2020

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.872,82	1.904,93	1.937,02	1.969,14	2.001,24	2.033,37	2.065,43	2.097,52	2.129,69	2.161,78	2.193,86	2.225,98	2.258,07
II	2.086,86	2.129,66	2.172,46	2.215,28	2.258,08	2.300,90	2.343,66	2.386,48	2.429,33	2.472,12	2.514,89	2.557,71	2.600,50
III	2.300,90	2.354,38	2.407,90	2.461,41	2.514,89	2.568,43	2.621,95	2.675,41	2.728,94	2.782,43	2.835,98	2.889,49	2.942,96
IV	2.461,41	2.520,27	2.579,12	2.637,96	2.696,87	2.755,69	2.814,57	2.873,39	2.932,28	2.991,11	3.049,99	3.108,83	3.167,73
V	2.600,50	2.670,08	2.739,67	2.809,22	2.878,77	2.948,33	3.017,89	3.087,43	3.156,98	3.226,56	3.296,11	3.365,69	3.435,27
VI	2.755,64	2.834,82	2.914,03	2.993,21	3.072,41	3.151,61	3.230,79	3.309,97	3.389,15	3.468,36	3.547,56	3.626,76	3.705,94

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatsgehaltstabelle RVO

Gültig ab 01. Januar 2021

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.921,52	1.954,45	1.987,38	2.020,34	2.053,27	2.086,24	2.119,13	2.152,06	2.185,06	2.217,99	2.250,91	2.283,85	2.316,78
II	2.141,12	2.185,03	2.228,94	2.272,88	2.316,79	2.360,73	2.404,59	2.448,52	2.492,49	2.536,39	2.580,28	2.624,22	2.668,12
III	2.360,73	2.415,60	2.470,50	2.525,41	2.580,28	2.635,21	2.690,12	2.744,98	2.799,89	2.854,77	2.909,72	2.964,62	3.019,47
IV	2.525,41	2.585,80	2.646,18	2.706,55	2.766,99	2.827,34	2.887,75	2.948,10	3.008,52	3.068,87	3.129,29	3.189,65	3.250,09
V	2.668,12	2.739,50	2.810,90	2.882,26	2.953,62	3.024,98	3.096,36	3.167,70	3.239,07	3.310,44	3.381,81	3.453,21	3.524,58
VI	2.827,29	2.908,53	2.989,79	3.071,03	3.152,29	3.233,55	3.314,79	3.396,02	3.477,27	3.558,54	3.639,79	3.721,06	3.802,30

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatsgehaltstabelle RVO

Gültig ab 01. Januar 2022

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.950,34	1.983,77	2.017,20	2.050,65	2.084,07	2.117,53	2.150,91	2.184,34	2.217,84	2.251,26	2.284,67	2.318,11	2.351,54
II	2.173,23	2.217,80	2.262,38	2.306,98	2.351,55	2.396,14	2.440,66	2.485,25	2.529,88	2.574,44	2.618,99	2.663,58	2.708,14
III	2.396,14	2.451,83	2.507,56	2.563,30	2.618,99	2.674,74	2.730,47	2.786,16	2.841,89	2.897,59	2.953,37	3.009,09	3.064,76
IV	2.563,30	2.624,59	2.685,87	2.747,15	2.808,49	2.869,76	2.931,06	2.992,32	3.053,65	3.114,90	3.176,23	3.237,50	3.298,84
V	2.708,14	2.780,59	2.853,06	2.925,49	2.997,93	3.070,35	3.142,80	3.215,22	3.287,65	3.360,10	3.432,54	3.505,00	3.577,45
VI	2.869,71	2.952,16	3.034,63	3.117,09	3.199,58	3.282,05	3.364,51	3.446,97	3.529,43	3.611,91	3.694,39	3.776,88	3.859,33

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Anlage 2a
zum ETV RVO

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

gültig bis 31. Dezember 2020

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.848,79	1.880,48	1.912,16	1.943,87	1.975,56	2.007,28	2.038,92	2.070,60	2.102,36	2.134,04	2.165,71	2.197,41	2.229,09
II	2.060,08	2.102,33	2.144,58	2.186,85	2.229,10	2.271,37	2.313,58	2.355,85	2.398,15	2.440,39	2.482,62	2.524,89	2.567,13
III	2.271,37	2.324,17	2.377,00	2.429,82	2.482,62	2.535,47	2.588,30	2.641,08	2.693,92	2.746,72	2.799,59	2.852,41	2.905,19
IV	2.429,82	2.487,93	2.546,02	2.604,11	2.662,26	2.720,33	2.778,45	2.836,52	2.894,65	2.952,72	3.010,85	3.068,93	3.127,08
V	2.567,13	2.635,81	2.704,51	2.773,17	2.841,83	2.910,49	2.979,16	3.047,81	3.116,47	3.185,15	3.253,81	3.322,50	3.391,18
VI	2.720,28	2.798,44	2.876,63	2.954,80	3.032,98	3.111,16	3.189,33	3.267,49	3.345,66	3.423,85	3.502,03	3.580,22	3.658,38

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

gültig ab 01. Januar 2021

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.896,86	1.929,37	1.961,88	1.994,41	2.026,92	2.059,47	2.091,93	2.124,44	2.157,02	2.189,53	2.222,02	2.254,54	2.287,05
II	2.113,64	2.156,99	2.200,34	2.243,71	2.287,06	2.330,43	2.373,73	2.417,10	2.460,50	2.503,84	2.547,17	2.590,54	2.633,88
III	2.330,43	2.384,60	2.438,80	2.493,00	2.547,17	2.601,39	2.655,60	2.709,75	2.763,96	2.818,13	2.872,38	2.926,57	2.980,72
IV	2.493,00	2.552,62	2.612,22	2.671,82	2.731,48	2.791,06	2.850,69	2.910,27	2.969,91	3.029,49	3.089,13	3.148,72	3.208,38
V	2.633,88	2.704,34	2.774,83	2.845,27	2.915,72	2.986,16	3.056,62	3.127,05	3.197,50	3.267,96	3.338,41	3.408,89	3.479,35
VI	2.791,01	2.871,20	2.951,42	3.031,62	3.111,84	3.192,05	3.272,25	3.352,44	3.432,65	3.512,87	3.593,08	3.673,31	3.753,50

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“

gültig ab 01. Januar 2022

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.925,31	1.958,31	1.991,31	2.024,33	2.057,32	2.090,36	2.123,31	2.156,31	2.189,38	2.222,37	2.255,35	2.288,36	2.321,36
II	2.145,34	2.189,34	2.233,35	2.277,37	2.321,37	2.365,39	2.409,34	2.453,36	2.497,41	2.541,40	2.585,38	2.629,40	2.673,39
III	2.365,39	2.420,37	2.475,38	2.530,40	2.585,38	2.640,41	2.695,43	2.750,40	2.805,42	2.860,40	2.915,47	2.970,47	3.025,43
IV	2.530,40	2.590,91	2.651,40	2.711,90	2.772,45	2.832,93	2.893,45	2.953,92	3.014,46	3.074,93	3.135,47	3.195,95	3.256,51
V	2.673,39	2.744,91	2.816,45	2.887,95	2.959,46	3.030,95	3.102,47	3.173,96	3.245,46	3.316,98	3.388,49	3.460,02	3.531,54
VI	2.832,88	2.914,27	2.995,69	3.077,09	3.158,52	3.239,93	3.321,33	3.402,73	3.484,14	3.565,56	3.646,98	3.728,41	3.809,80

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“

gültig ab 01. Januar 2022

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.925,31	1.958,31	1.991,31	2.024,33	2.057,32	2.090,36	2.123,31	2.156,31	2.189,38	2.222,37	2.255,35	2.288,36	2.321,36
II	2.145,34	2.189,34	2.233,35	2.277,37	2.321,37	2.365,39	2.409,34	2.453,36	2.497,41	2.541,40	2.585,38	2.629,40	2.673,39
III	2.365,39	2.420,37	2.475,38	2.530,40	2.585,38	2.640,41	2.695,43	2.750,40	2.805,42	2.860,40	2.915,47	2.970,47	3.025,43
IV	2.530,40	2.590,91	2.651,40	2.711,90	2.772,45	2.832,93	2.893,45	2.953,92	3.014,46	3.074,93	3.135,47	3.195,95	3.256,51
V	2.673,39	2.744,91	2.816,45	2.887,95	2.959,46	3.030,95	3.102,47	3.173,96	3.245,46	3.316,98	3.388,49	3.460,02	3.531,54
VI	2.832,88	2.914,27	2.995,69	3.077,09	3.158,52	3.239,93	3.321,33	3.402,73	3.484,14	3.565,56	3.646,98	3.728,41	3.809,80

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“

gültig ab 01. Januar 2023

Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13
	EUR												
I	1.925,31	1.958,31	1.991,31	2.024,33	2.057,32	2.090,36	2.123,31	2.156,31	2.189,38	2.222,37	2.255,35	2.288,36	2.321,36
II	2.145,34	2.189,34	2.233,35	2.277,37	2.321,37	2.365,39	2.409,34	2.453,36	2.497,41	2.541,40	2.585,38	2.629,40	2.673,39
III	2.365,39	2.420,37	2.475,38	2.530,40	2.585,38	2.640,41	2.695,43	2.750,40	2.805,42	2.860,40	2.915,47	2.970,47	3.025,43
IV	2.530,40	2.590,91	2.651,40	2.711,90	2.772,45	2.832,93	2.893,45	2.953,92	3.014,46	3.074,93	3.135,47	3.195,95	3.256,51
V	2.673,39	2.744,91	2.816,45	2.887,95	2.959,46	3.030,95	3.102,47	3.173,96	3.245,46	3.316,98	3.388,49	3.460,02	3.531,54
VI	2.832,88	2.914,27	2.995,69	3.077,09	3.158,52	3.239,93	3.321,33	3.402,73	3.484,14	3.565,56	3.646,98	3.728,41	3.809,80

Anmerkung:

Die Verweildauer in einer Stufe beträgt jeweils 2 Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Zeiten einer Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern können bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden.

Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütung beträgt im Monat

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
im ersten Ausbildungsjahr	754,00 €	784,00 €	795,76 €
im zweiten Ausbildungsjahr	819,00 €	849,00 €	861,74 €
im dritten Ausbildungsjahr	885,00 €	915,00 €	928,73 €
im vierten Ausbildungsjahr	915,00 €	945,00 €	959,18 €

Anlagen und Anhang zum ETV RVO vom 17. September 2020

Die dem ETV RVO angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV RVO.

Dies sind:

Anlage 1

- Monatslohntabelle bis (31.12.2020)
- Monatslohntabelle ab (01.01.2021)
- Monatslohntabelle ab (01.01.2022)

Anlage 1a

- Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)
- Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)
- Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)
- Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)
- Monatslohntabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

Anlage 2

- Monatsgehaltstabelle (bis 31.12.2020)
- Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2021)
- Monatsgehaltstabelle (ab 01.01.2022)

Anlage 2a

- Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (bis 31.12.2020)
- Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2021)
- Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ (ab 01.01.2022)
- Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ (ab 01.01.2022)
- Monatsgehaltstabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ (ab 01.01.2023)

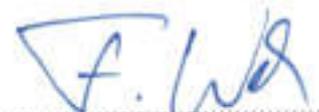
Anhang

Ausbildungsvergütungen

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....
Geschäftsführer Regionalverkehr Oberbayern
GmbH (RVO)


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand